

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur
Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Punkt 7 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des
Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziel:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5
eingefügt:

"Ein Rechtsanspruch auf Feststellung der Aufnahme in
den Krankenhausbedarfsplan und in das Jahreskranken-
hausbauprogramm besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl
zwischen mehreren Krankenhäusern hat die Landesbehörde
unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen
nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen, welches der
betroffenen Krankenhäuser den Zielen der Krankenhaus-
bedarfsplanung des Landes am besten gerecht wird."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

Begründung:

Aufgrund der in letzter Zeit
ergangenen höchstrichterlichen
Urteile erscheint es geboten, die
Grundsätze der Krankenhausbedarfs-
planung im Gesetz näher zu konkre-

- 2 -

tisieren. Diese Auslegung des § 8 Abs. 1 KHG würde im Gegensatz zu den bisherigen Entscheidungen zur Krankenhausplanung stehen, nach denen die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan in das planerische Ermessen des jeweiligen Landes gestellt ist.

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

TOP 7 der 506. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1981

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen verlangen:

1. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe b (Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt)
Nr. 17 Buchstabe b ist zu streichen.
2. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG)
In Nr. 17 Buchstabe d ist in Abs. 4 a der Satz 2 zu streichen.
3. Zu Art. 1 Nr. 17 Buchstabe e (§ 17 Abs. 5 KHG)
Nach Satz 1 dieser Bestimmung muß folgender neuer Satz 2 ergänzt werden:
"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser".
4. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 17 a KHG)
§ 17 a KHG ist zu streichen.
5. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 21 Satz 3 KHG)
§ 21 Satz 3 KHG ist zu streichen.